

# MUSIKKAPELLE POING e.V.

[www.musikkapelle-poing.de](http://www.musikkapelle-poing.de)

Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.  
Mitglied im Kreisjugendring Ebersberg



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikkapelle Poing e.V. - nachfolgend kurz Verein genannt - und hat seinen Sitz in 85586 Poing.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern (MON).

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein versteht sich als Nachfolgeorganisation der ehemaligen Schützenkapelle Hubertus Poing.
2. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen.
  - c) Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen.
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Musikbundes von Ober- und Niederbayern und anderer Musikbünde.
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder von Vereinstteilen (z. B. Bläserjugend) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Gemeinde Poing zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
  - b) passive Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

### § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Anträge von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.

# MUSIKKAPELLE POING e.V.

[www.musikkapelle-poing.de](http://www.musikkapelle-poing.de)

Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.  
Mitglied im Kreisjugendring Ebersberg



2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

## § 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes erfolgen.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung des Vorstands; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum (insbesondere Trachten, Noten und Musikinstrumente) ist zurückzugeben.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu

beteiligen.

4. Die aktiven bzw. passiven Mitglieder können jeweils einen Beirat in den Vorstand wählen, der ihre Interessen vertritt.
5. Alle aktiven Mitglieder sind beitragsfrei. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im Januar zu zahlen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
6. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt oder für den Kauf von Instrumenten Zuschüsse gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Instruments haftet jedes Mitglied selbst.
7. Der Verein stellt grundsätzlich jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben. Über eine evtl. finanzielle Beteiligung der aktiven Mitglieder bei der Beschaffung der Tracht, etwa in Form eines zinslosen Darlehens, entscheidet auf Antrag die Hauptversammlung.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 9 Hauptversammlung

1. a) Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung statt, deren Termin durch Beschluss des Vorstands festgelegt wird.
  - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Den Termin legt der 1. Vorsitzende fest und setzt den

Musikkapelle Poing e.V.

1. Vorsitzender: Franz Scherzl

Blumenstr. 72, 85586 Poing, Tel.: (0 81 21) 7 15 38

Kto-Nr. 618 769 bei Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg BLZ 702 501 50

**Stand: 13.12.2010 - 2**

# MUSIKKAPELLE POING e.V.

[www.musikkapelle-poing.de](http://www.musikkapelle-poing.de)

Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.  
Mitglied im Kreisjugendring Ebersberg



Gegenstand, dessen Beratung und/ oder Beschlussfassung beantragt wird, auf die Tagesordnung.

2. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin in schriftlicher Form oder in Textform (e-mail) zur Hauptversammlung eingeladen.
3. Anträge und Anregungen sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorsitzenden zu stellen. Für später gestellte Anträge kann die Hauptversammlung eine Änderung der Tagesordnung beschließen.
4. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (sh. § 10 Absatz 1. der Satzung), der Kassenprüfer (sh. § 11 Absatz 3. der Satzung), und der Beiräte der aktiven und passiven Mitglieder (sh. § 11 Absatz 4. der Satzung)
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer ,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftigen Finanzgebarens ,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen,
  - g) Aufnahme von Krediten,
  - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung,
  - k) Änderung der Satzung,
  - l) Auflösung des Vereins,
  - m) Austritt aus dem Musikbund von Ober- und Niederbayern.
6. In der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, der 1. und ggf. 2. Dirigent, und alle aktiven und passiven Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse (mit Ausnahme einer Satzungsänderung gemäß § 15) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, ggf. vom Wahlleiter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) dem 1. Schriftführer,
  - c) dem 1. Kassier.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten. Einzelheiten über die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Hauptversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 11 Wahlen

1. Gewählt werden dürfen alle Mitglieder des Vereins, sofern sie natürliche Personen sind.

Musikkapelle Poing e.V.

1. Vorsitzender: Franz Scherzl

Blumenstr. 72, 85586 Poing, Tel.: (0 81 21) 7 15 38

Kto-Nr. 618 769 bei Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg BLZ 702 501 50

**Stand: 13.12.2010 - 3**

# MUSIKKAPELLE POING e.V.

[www.musikkapelle-poing.de](http://www.musikkapelle-poing.de)

Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.  
Mitglied im Kreisjugendring Ebersberg



2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. In der Hauptversammlung wird der Beirat der aktiven Mitglieder von den aktiven Mitgliedern und der Beirat der passiven Mitglieder von den passiven Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven bzw. passiven Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Beiratswahlergebnisse sind durch ein ordnungsgemäßes Protokoll dem Vorstand mitzuteilen. Die Beiräte der aktiven und passiven Mitglieder unterstützen den Vorstand bei Bedarf (sh. § 10 Absatz 4. der Satzung). Die Beiratswahlergebnisse sind durch ein ordnungsgemäßes Protokoll dem Vorstand mitzuteilen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.  
Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
6. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, zu der vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen gemäß Satzung eingeladen wird.
7. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
9. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen und sächlichen Aufwendungen wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

## § 12 Ehrungen

1. Personen, die sich um die Musikkapelle Poing e.V. besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Zur Ehrung verdienter Personen kann von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenzeichen mit Urkunde verliehen werden.
3. Zur Ehrung aktiver oder passiver Mitglieder verleiht die Musikkapelle Poing e.V. Ehrenzeichen.  
Im Einzelnen werden folgende Ehrungsarten vorgenommen:  
Für 10jährige Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Bronze und Urkunde.  
Für 20jährige Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Silber und Urkunde.  
Für 40jährige Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Gold und Urkunde.

## § 13 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für einen Schaden, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene leicht fahrlässige Handlung verursacht hat, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Dies gilt **insbesondere** für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen, für Schäden durch Verlust von Gegenständen, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
3. Haftet der Verein gegenüber Dritten nach § 31 BGB wegen eines leicht fahrlässigen Verhaltens seines Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder, ist die Haftung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein und damit ein Rückgriff des Vereins beim Vorstand oder einem Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

# MUSIKKAPELLE POING e.V.

[www.musikkapelle-poing.de](http://www.musikkapelle-poing.de)

Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.  
Mitglied im Kreisjugendring Ebersberg



Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

## § 14 Bläserjugend

1. Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres innerhalb des Vereins.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung im MON) festgelegt, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
6. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Jugendordnung durch den Vorstand des Vereins.

Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird, oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.

## § 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

## § 16 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.